

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz

– Synopse –

Satzung ab 01.02.2024	Satzung ab 01.01.2025
§ 6 Ermäßigungen	§ 6 Ermäßigungen
<p>(1) Die Kurabgabesätze gem. § 5 dieser Satzung ermäßigt sich um 50 % für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Kinder und Jugendliche von Vollendung des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, b) Schüler, Studenten und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (gegen Vorlage des Ausweises) c) Arbeitslose (gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises) d) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mind. 50 % (gegen Vorlage eines Ausweises). <p>(2) Die Kurabgabesätze gem. § 5 dieser Satzung ermäßigen sich auf Antrag um 25 % für die entsandten Personen der Träger der Sozialhilfe, der Pflicht- und Ersatzkassen, Versicherungsanstalten, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.</p> <p>(3) Volljährige Begleiter bzw. Betreuer von Jugendgruppen, die in Jugendherbergen, Jugendheimen, Jugendzeltplätzen und dergleichen untergebracht sind, erhalten eine Ermäßigung von 50 % der maßgeblichen Kurabgabe nach § 5.</p> <p>(4) Die Voraussetzung für die Gewährung einer Ermäßigung sind auf Verlangen der Gemeinde oder deren Beauftragten nachzuweisen.</p>	<p>(1) Die Kurabgabesätze gem. § 5 dieser Satzung ermäßigt sich um 50 % für:</p> <ol style="list-style-type: none"> e) Kinder und Jugendliche von Vollendung des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, f) Schüler, Studenten und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (gegen Vorlage des Ausweises) g) Arbeitslose (gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises) h) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mind. 50 % (gegen Vorlage eines Ausweises). <p>(2) Volljährige Begleiter bzw. Betreuer von Jugendgruppen, die in Jugendherbergen, Jugendheimen, Jugendzeltplätzen und dergleichen untergebracht sind, erhalten eine Ermäßigung von 50 % der maßgeblichen Kurabgabe nach § 5.</p> <p>(3) Die Voraussetzung für die Gewährung einer Ermäßigung sind auf Verlangen der Gemeinde oder deren Beauftragten nachzuweisen.</p>
§ 9 Aufgaben und Haftung mitwirkungspflichtiger Personen	§ 9 Aufgaben und Haftung mitwirkungspflichtiger Personen
<p>(1) Wer Personen beherbergt oder Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. darauf hinzuwirken, dass der Gast am Tage der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllt, 2. entweder die von der Gemeinde Graal-Müritz, über ihren beauftragten Dritten nach § 1 Abs. 3, zur Verfügung gestellten besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten nach § 27 LMG M-V bereitzustellen und zu nutzen oder das 	<p>(1) Wer Personen beherbergt oder Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die beherbergten Personen zu melden, 2. entweder die von der Gemeinde Graal-Müritz, über ihren beauftragten Dritten nach § 1 Abs. 3, zur Verfügung gestellten Meldescheine zu nutzen oder das elektronische Meldesystem zu verwenden. Für Gastgeber ab einer Anzahl von zehn Betten ist das elektronische Meldescheinsystem verpflichtend anzuwenden. Soweit gleichzeitig eine

elektronische Meldesystem zu verwenden.
Für Gastgeber ab einer Anzahl von zehn Betten ist das elektronische Meldescheinsystem verpflichtend anzuwenden.

3. die nach Monaten geordneten Meldescheine bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für die örtliche Meldebehörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten,
4. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und ihnen die manuell oder die elektronisch ausgefüllten Kurkarten/Gästekarten auszuhändigen,
5. zum 10. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an die Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz, über ihren beauftragten Dritten nach § 1 Abs. 3
 - eine Ausführung der besonderen Meldescheine weiterzuleiten, im Falle der Verwendung des elektronischen Meldesystems hat die Übermittlung elektronisch zu erfolgen
 - die Kurabgabe unbar abzuführen, in begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag die bare Abführung der Kurabgabe gestattet,
6. ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Die Eintragung in das Gästeverzeichnis hat zu enthalten:
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsjahr
 - Anschrift
 - Ankunfts- und Abreisetag
 - Nummer der ausgestellten Kurkarte/Gästekarte.
7. das Gästeverzeichnis auf Anforderung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz vorzulegen,
8. der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind,
9. die jeweils aktuell gültige Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz über

Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i.S. der Kurabgabebesatzung verbunden werden.

3. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und ihnen die manuell oder die elektronisch ausgefüllten Kurkarten/Gästekarten auszuhändigen,
 4. zum 10. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an die Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz, über ihren beauftragten Dritten nach § 1 Abs. 3
 - eine Ausführung der Meldescheine weiterzuleiten, im Falle der Verwendung des elektronischen Meldesystems hat die Übermittlung elektronisch zu erfolgen
 - die Kurabgabe unbar abzuführen, in begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag die bare Abführung der Kurabgabe gestattet,
 5. der Gemeinde Graal-Müritz sowie dem beauftragten Dritten gem. § 1 Abs. 3 auf Verlangen jederzeit über die Anzahl der Gäste, deren Verweildauer und deren Zahlungspflicht Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Beherbergungsunterlagen zu gewähren.
 6. die jeweils aktuell gültige Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz über die Erhebung einer Kurabgabe an geeigneter Stelle für die Gäste auszulegen.
- (2) Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- (3) Die Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 sind entsprechend auch Reiseunternehmen auferlegt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben. Diese Pflichten gelten entsprechend für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen u.ä. Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.
- (4) Die Wohnungsgeber sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz Befreiungen, Ermäßigungen oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.

<p>die Erhebung einer Kurabgabe an geeigneter Stelle für die Gäste auszulegen.</p> <p>(2) Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.</p> <p>(3) Die Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 sind entsprechend auch Reiseunternehmen auferlegt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben. Diese Pflichten gelten entsprechend für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen u.ä. Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.</p> <p>(4) Die Wohnungsgeber sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz Befreiungen, Ermäßigungen oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.</p>	
§ 11 Datenverarbeitung	§ 11 Datenverarbeitung
<p>(1) Die Gemeinde und deren Beauftragte können die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus folgenden Unterlagen verwenden und weiterverarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Melderegisterauskünfte, • Gästeverzeichnis der Vermieter, • Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz, • Grundstückseigentümerverzeichnis. <p>Die Gemeinde darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.</p> <p>(2) Die Gemeinde ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.</p>	<p>(1) Die Gemeinde und deren Beauftragte können die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus folgenden Unterlagen verwenden und weiterverarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Melderegisterauskünfte, • Beherbergungsunterlagen der Wohnungsgeber, • Grundstückseigentümerverzeichnis. <p>Die Gemeinde darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.</p> <p>(2) Die Gemeinde ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.</p>
§ 13 In-Kraft-Treten	§ 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten
<p>Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz vom 20.10.2022 außer Kraft.</p>	<p>Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz vom 26.01.2024 außer Kraft.</p>